

**Kooperativer Kinderschutz**  
**in gemeinsamer Verantwortung von Jugend- Gesundheitshilfe und Schule**

Moderierende Fachberatung zwischen den Hilfesystemen nach Inkrafttreten  
des Bundeskinderschutzgesetzes



**Modellprojekt des Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.**  
**und dem Jugendamt der Kreisstadt Unna**  
**Abschlussbericht**

gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein - Westfalen  
Projektzeitraum Januar 2012 - Dezember 2014

## **Impressum**

**September 2014**

### **Herausgeber:**

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Unna e.V.

Märkische Str. 9-11

59423 Unna

Telefon: 02302 - 15901

Mailto: [info@kinderschutzbund-kreisunna.de](mailto:info@kinderschutzbund-kreisunna.de)

[www.kinderschutzbund-kreisunna.de](http://www.kinderschutzbund-kreisunna.de)

### **Konzeption und Text:**

Britta Discher

Fachberatung und Projektleitung im Kinderschutzbund Kreis Unna

Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Schimke

Stellv. Vorsitzender des DKSB LV NRW e.V und Vorsitzender des ISA Münster e.V.

## **Gliederung**

- Teil A      Anlass, Ziele und Akteure im Modellprojekt
- Teil B      Theoretische Grundlagen des Projekts und wesentliche Fragestellungen
- I.      Das Verhältnis von Recht und Sozialpädagogik
  - II.      Wesentliche Fehlerquellen im Kinderschutz
  - III.      Exkurs: Rückmeldung und Datenschutz im Helfersystem
- Teil C      Die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern des Projekts  
              und in der Prozessbegleitung durch die Kinderschutzfachkräfte
- I.      Arbeiten im Tandem – eine Brücke zwischen den Systemen für den  
              erweiterten Schutzauftrag
  - II.      Arbeitsfeld Schule
  - III.      Beispiel im Arbeitsfeld der Gesundheitshilfe
  - IV.      Arbeitsfeld Vormundschaft
  - V.      Moderierende Fachberatung zwischen den Hilfesystemen
- Teil D      Wichtige Konsequenzen aus dem Projekt
- Teil E      Fazit

## Teil A      **Anlass, Ziele und Akteure im Modellprojekt**

Der vorliegende Abschlussbericht beschreibt ein Projekt, in dem unterschiedliche **Akteure aus Gesundheitshilfe, Schule und Jugendhilfe** ihre **Kooperation in Kinderschutzfällen optimieren** wollten. Unterstützt in ihrem Anliegen sahen sich die Beteiligten durch die bundesweiten Diskussionen zum Bundeskinderschutzgesetz und schließlich seine Verabschiedung im Dezember 2011. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gilt überwiegend als Leitfaden für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen, seine praktische Umsetzung konnte in den vergangenen drei Jahren im Projekt erprobt werden.

Zur Zielerreichung wurde insbesondere auf eine qualifizierte, wenn nötig **interdisziplinäre Fallverständigung** gesetzt, wenn die Sorge um das Wohl eines Kindes schwer einzuschätzen ist oder die Abwendung einer bestehenden Kindeswohlgefährdung eine **verlässliche Zusammenarbeit** erfordert. Die **Kinderschutzfachkraft** hat in diesem Projekt über die Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII hinaus die Aufgabe, zwischen Systemen und Menschen zu vermitteln, wenn unterschiedliche Sichtweisen und Interessen oder Unverständnis den Blick auf das Kind und das **Kindeswohl** verzerren.

Der Kinderschutzbund Kreis Unna konnte für die Moderation durch Fördermittel des Landes eine Projektleitung, Britta Discher, einstellen und mit ihr entsprechende Fachberatung bereitstellen. Aus ihrer Sicht ist der vorliegende Bericht verfasst. Unterstützt wird sie dabei von Hans-Jürgen Schimke, der das Modellprojekt über den gesamten Zeitraum fachlich begleitet hat.

Der Bericht versucht die Erfahrungen einer dreijährigen Praxis so zu beschreiben, dass er in sich in die Debatte um verbesserte Kinderschutzkonzepte einordnen lässt.

Das Jugendamt der Kreisstadt Unna war "geborener Projektpartner". Der Leiter der Allgemeinen Dienste, Thomas Köster, und die Projektleiterin Britta Discher trafen sich quartalsmäßig zu einem Austausch, in dem die Projekterfahrungen im Fachgespräch kritisch reflektiert und Überlegungen für anstehende Projektaufgaben getroffen wurden.

Projektvorhaben und Erfahrungen wurden auf Kinderschutzkonferenzen, in Arbeitskreisen, Ausschüssen, Lehrerkonferenzen, Fortbildungen, Team- und Fachgesprächen im Kreis Unna

regelmäßig vorgetragen und mit Praktiker/innen aus Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule diskutiert. Auch auf überregionalen Fachveranstaltungen der Landesjugendämter, der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Bezirksregierung Arnsberg wurden Überlegungen zum Projekt einer fachinteressierten Öffentlichkeit vorgestellt und im Anschluss auch publiziert. Die Anregungen, Meinungen, kritischen Rückmeldungen und Erwartungen der beteiligten Fachkräfte waren immer maßgeblich für die weiteren Schritte im Projektverlauf.

Im ersten Projektzeitraum lagen die Arbeitsschwerpunkte in der Aufklärung und Sensibilisierung der Fachkräfte. Der gesetzliche Rahmen und sozialpädagogisches Vorgehen in Kinderschutzfällen wurden erläutert und die Vertreter der jugendhilfeexternen Arbeitsfelder über ihren eigenen Schutzauftrag informiert. Ziel war die jeweilige Stärkung der Verfahrens- und Handlungssicherheit, insbesondere wenn es um die erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ging.

Zentral für das Projekt waren zwei interdisziplinäre Fortbildungskurse (2011 und 2013), in denen fünfundvierzig Fachkräfte aus Jugend-, Gesundheitshilfe und Schule aus der Region für die Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG in Kooperation mit der Bildungsakademie BiS qualifiziert wurden. Neben dem Erwerb von Kenntnissen über die fachliche Ausgestaltung von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, ist die Verständigung und Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung der Kursteilnehmenden im Kreis Unna nachhaltig. Die allermeisten der zertifizierten Kinderschutzfachkräfte sind heute auch aktive Teilnehmenden in ihren kommunalen Netzwerken und tragen in ihren Arbeitsfeldern zur Qualifizierung von Kinderschutzthemen bei.

Die Modellschritte 2012 - 2013 wurden vom Institut Soziale Arbeit Münster e.V. evaluiert. Hierzu liegt ein eigenständiger Evaluationsbericht vor.

Mit Abschluss des zweiten Zertifikats-Kurses im September 2013 liegt die Konzentration im Projekt auf der Fach - und Tandemberatung in Kinderschutzfällen. Als Fachberaterin hat die Projektleiterin im Zeitraum September 2013 bis August 2014 siebenunddreißig Beratungsprozesse begleitet. Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus diesen Fällen bilden die Grundlage für diesen Bericht.

## **Teil B            Theoretische Grundlagen des Projekts und wesentliche Fragestellungen**

Der Blickwinkel auf das Gesamtprojekt ist von einem sozialwissenschaftlichen Interesse geprägt. Zentral war die Frage, ob das Einbringen von Fachkenntnis zum Erkennen und Einschätzen von Kindeswohlgefährdung unter sozialpädagogischer Moderation dazu beitragen kann, Synergieeffekte durch interdisziplinäre Perspektiven herzustellen und das Zusammenbringen von Ressourcen aus den "Hilfesystemen" Schule, Gesundheit und Jugendhilfe zu erzielen. Die Evaluation dieser Fragestellung ist im diskursiven Austausch mit dem Projektbegleiter Hans-Jürgen Schimke erfolgt. Die dadurch eingeholte juristische Perspektive ist dabei nicht im Widerstreit zur sozialpädagogischen Sichtweise auf Kindeswohlgefährdung zu verstehen. Vielmehr liegt hier ein gemeinsames Verständnis der beiden Verfasser zu Grunde, dass sich Kooperation zwischen zwei oder mehreren Systemen mit ihren jeweils eigenen Handlungslogiken nicht lediglich gesetzlich verordnen lässt. Insofern diente der Austausch immer der Frage, ob der gesetzliche Rahmen für die praktische Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Kinderschutzfall hinreichend gut oder sogar förderlich ist.

Zu den wesentlichen Grundlagen des Projekts gehört deshalb die Auseinandersetzung zwischen Recht und Sozialpädagogik, insbesondere die Anwendungsproblematik des § 1666 BGB, der Vorschrift über die Kindeswohlgefährdung.

### **I.        Das Verhältnis von Recht und Sozialpädagogik am Beispiel der Kindeswohlgefährdung**

Üblicherweise wird Rechtsanwendung als ein logischer Vorgang beschrieben, in dem das Gesetz ohne weitere (z.B. sozialpädagogische oder psychologische) Bewertungen auf den Sachverhalt bezogen ist/wird und eine rein juristische Entscheidung getroffen wird. Demgegenüber vertreten wir die Auffassung, dass Recht nur im Zusammenwirken mehrerer Sichtweisen sowohl im Blick auf den Fall als auch auf die Vorgaben des Gesetzes entstehen kann. Die Konsequenzen dieser Überlegungen für das Verhältnis von Sozialpädagogik und Recht am Beispiel der Entscheidung über eine Kindeswohlgefährdung und der Anwendung des § 8a SGB VIII als Verfahrensvorschrift sind beachtlich. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung immer auch persönlicher Wertungen des Rechtsanwenders bedarf. Die Frage, ob ein Kind im Sinne des § 1666 BGB gefährdet ist, lässt sich deshalb nicht durch einfache Auslegung des gesetzlichen Tatbestands und die Zuordnung entsprechender Fakten im Sachverhalt beantworten. Für die juristische

Entscheidung bedarf es sowohl der Bewertung des Lebenssachverhalts und damit der Lebenswirklichkeit der beteiligten Personen (also der Kinder und ihrer Eltern/Familien) als auch einer Einschätzung des Norminhalts des § 1666 BGB in Bezug auf den konkreten Fall.

§ 8a SGB VIII legt dem Rechtsanwender bei dieser Entscheidungsfindung gewisse Standards auf. So müssen sich die Fachkräfte kollegial beraten, die Eltern und Kinder müssen (bis auf berechnigte Ausnahmen) beteiligt werden und ihnen sind Hilfen anzubieten, um die Gefahr abzuwenden. Dies alles sind Elemente, die sowohl aus sozialpädagogischer als auch aus juristischer Sicht zur Begründung einer Entscheidung führen. Ein Gegensatz ist insoweit nicht feststellbar, weder dominiert die Norm die Wirklichkeit noch hat die sozialpädagogische Arbeit mit den Beteiligten ein Bewertungsvorrecht gegenüber juristischer Überprüfung zur Folge. Das Leben und die Norm stehen vielmehr in einem Abhängigkeits- und Spannungsverhältnis, sie sind ohneinander nicht denkbar. Die Aufgabe des Rechtsanwenders besteht darin, diesen Prozess transparent zu machen und nachvollziehbar zu begründen.

In der Praxis bedeutet dies, dass Recht in einem diskursiven Verfahren unter Akzeptanz der verschiedenen Sichtweisen der Beteiligten entsteht und nicht im Gegensatz zur Fachlichkeit z.B. der Sozialpädagogik gesehen werden kann.

## **II. Fehlerquellen im Kinderschutz**

Im Rahmen des Modellprojekts für einen "kooperativen Kinderschutz" in Unna konnte ein breites Spektrum von Umsetzungshürden des Bundeskinderschutzgesetzes beobachtet werden. Dies fängt mit der zögerlichen Informationsweitergabe der gesetzlichen Neuerungen an die Kreise betroffenen Professionen und Institutionen an und hört bei Unsicherheiten oder dem Vorwand von datenschutzrechtlichen Regelungen auf. Beide Aspekte, also Unkenntnis über Verfahren im Kinderschutz und Datenschutzargumente, die eine Kooperation vermeiden wollen, werden in zahlreichen Studien als "Fehler im Kinderschutz" ausgemacht. Darüber hinaus werden die hier nur stichpunktartig zusammengefassten "Fehler im Kinderschutz" benannt, die im Projekt als Kooperationshürden festgestellt werden konnten:

- *mangelnde Kommunikation*
- *mangelnde Kenntnis über eigene Pflichten im Kinderschutz - "Zuständigkeitsphantasien"*
- *Unkenntnis über das jeweils andere Arbeitsfeld und seiner Handlungslogik*

- *Bewertung einer Gefährdung mit Blick aus der eigenen Fachrichtung - Anspruch auf Deutungshoheit*
- *Mangel in der Qualität der Einschätzung - unwirksame Hilfen*
- *unklare Aufträge, mangelnde Transparenz, unzureichende Dokumentation*
- *Datenschutz als Vorwand für mangelnde Kommunikation*
- *mangelnde Evaluation für Qualitätsentwicklung*
- *Mangel an Zeit für Kooperation*

Aus der Analyse dieser Fehlerquellen und den theoretischen Grundlagen ergaben sich zwei handlungsleitende Fragestellungen für den Verlauf des Projekts:

**Frage 1: Ist der gesetzliche Rahmen für eine praktische Ausgestaltung der Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen hinreichend gut oder sogar förderlich?**

**Frage 2: Kann eine moderierende Fachberatung Fallstricke systemübergreifender Zusammenarbeit beheben und Ressourcen aus den „Hilfesystemen“ Schule, Gesundheitshilfe und Jugendhilfe zusammentragen?**

Diesen Fragestellungen soll anhand der Entwicklungen im Projekt nachgegangen werden. Zuvor soll aber in einem Exkurs eine wesentliche Einzelfrage, die aber für die Kooperation zwischen den Systemen von hoher Bedeutung ist, juristisch geklärt werden. Es handelt sich um die Frage, ob der Soziale Dienst des Jugendamts berechtigt ist, Daten aus einer Hilfebeziehung, die einer Gefährdungseinschätzung folgt, an die Beteiligten der Gefährdungseinschätzung zurückzumelden.

### **III. Exkurs: Rückmeldung und Datenschutz im Helfersystem (Hans-Jürgen Schimke)**

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist trotz vieler Unklarheiten zwischen den Systemen unbestritten, dass der Datenschutz einer Kooperation zwischen den Fachleuten nicht im Weg steht. Die gesetzgeberische Wertung ist eindeutig: Wenn gewisse Verfahren eingehalten und die Beteiligten angemessen beteiligt werden, können auch gegen deren Willen Informationen bei Dritten wie Schule, Kindergarten etc. eingeholt und ausgetauscht werden. Eine ho-



he Hürde für die Zusammenarbeit stellt jedoch die Überzeugung vieler Jugendämter dar, dass sie nach Beginn der Hilfebeziehung keine Rückmeldung mehr an die Kooperationspartner wie Schule, Gesundheitssystem etc. geben dürften, weil mit Beginn der Hilfebeziehung die Beziehung zur Familie geschützt sei und das Vertrauensverhältnis nicht gestört werden dürfe. Diese Auffassung wird meist mit apodiktischen Äußerungen untermalt, die vor allem auf interdisziplinären Tagungen immer wieder vorgetragen werden (z.B.: „*Wir haben da strenge Datenschutzvorschriften*“; „*Leider dürfen wir Ihnen dann nichts mehr mitteilen*“). Diese Auffassung wird so vehement vertreten, weil sie an die Grundfesten der Jugendhilfe unter der Geltung des SGB VIII rührt, der Vertraulichkeit der Hilfebeziehung.

Sie ist jedoch in dieser Pauschalität nicht haltbar und stellt in vielen Fällen ein unnötiges Hindernis für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den Systemen dar.

Prinzipiell kann das Jugendamt (der ASD) unter zwei Bedingungen Informationen aus dem Hilfeprozess an Dritte weitergeben. Entweder es gibt eine wirksame Einwilligung in die Weitergabe oder das Jugendamt hat eine gesetzliche Befugnis zur Weitergabe.

Schon die erste Bedingung lässt sich häufig erfüllen, wenn mit den Eltern transparent gearbeitet und ihnen deutlich gemacht wird, warum die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen (wie Ärzte oder Schule) für sie und ihre Kinder wertvoll und fachlich unverzichtbar ist. Wenn die Eltern auch nach einer solchen Aufklärung (und das dürften Einzelfälle sein) ohne nachvollziehbare Gründe die Einwilligung verweigern, stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung zum Wohl der Kinder ist oder nicht vielleicht eine eigenständige Gefährdung bedeutet, die wiederum das Jugendamt zum Handeln auch ohne Einwilligung auffordern sollte. Der Gedanke, dass die Einwilligung dem Kindeswohl dienen muss, wird noch deutlicher in der Frage, ob die Eltern eine solche Entscheidung allein ohne Beteiligung der Kinder treffen können. Mindestens wenn die Kinder einsichtsfähig sind (und das dürfte bei Schulkindern überwiegend der Fall sein) ist ihnen die Entscheidung über die Weitergabe von Informationen, die sie betreffen allein überlassen. In jedem Fall sind die Eltern nach § 1626 Abs. 2 BGB verpflichtet, sich mit ihren Kindern in einer solchen Frage zu besprechen und Einvernehmen anzustreben.

Zusammengefasst: In den meisten Fällen wird durch eine transparente Zusammenarbeit mit den Eltern eine Zustimmung zur Rückmeldung zu erreichen sein, wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch, die Beteiligung von Kindern sicher zu stellen.

Fehlt es an einer Einwilligung, ist das Jugendamt für die Rückmeldung auf eine gesetzliche Grundlage angewiesen. Hier ist nach den jeweiligen Bereichen zu unterscheiden:

## **Jugendhilfe**

Für den Kontakt zwischen dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Schulsozialarbeitern, Ganztagschulen etc., die auf der Basis des SGB VIII arbeiten ist die Rückmeldung klar geregelt. Nach § 69 Abs. 1 SGB X können die Beteiligten alle Daten (außerhalb der persönlich anvertrauten Geheimnisse) die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen untereinander austauschen. Dies ermöglicht in jedem Fall Rückmeldungen über die Weiterführung oder Beendigung der Hilfebeziehung, weitere Informationen werden normalerweise auch nicht erwartet.

## **Schule**

Für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt fehlt eine ähnlich klare gesetzliche Grundlage, weshalb hier die Zurückhaltung vieler Jugendämter verständlich erscheint. Mindestens die Mitteilung, dass eine Hilfebeziehung aufgenommen worden ist, ist für die weitere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und damit für das weitere Schicksal des Kindes nach einer Gefährdungsmeldung von solcher Bedeutung, dass hier die Grundsätze des § 34 StGB zur Anwendung kommen und das Jugendamt nach Abwägung im Einzelfall eine Rückmeldung über den Hilfeverlauf geben kann (und sollte).

## **Gesundheitssystem**

Diese Überlegungen gelten auch für das Gesundheitssystem, so dass hier ebenfalls im Einzelfall nach vorheriger Abwägung der in Frage stehenden Rechtsgüter (Kindeswohl gegen Selbstbestimmungsrecht der Eltern) eine Rückmeldung zulässig ist.

**Zusammengefasst:** Die Rückmeldung innerhalb der Jugendhilfe ist vom Gesetzgeber klar geregelt und ermöglicht Rückmeldungen über alle Leistungsdaten der Hilfebeziehung. Nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls können gegenüber dem Gesundheitssystem und der Schule auch die Daten weitergegeben werden, die diese zur Wahrung des Kindeswohls benötigen. Das Verfahren zur Weitergabe und deren Voraussetzungen sollten in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Betroffenen verabredet werden.

## **Teil C            Die Entwicklungen in den Arbeitsfeldern des Projekts und in der Prozessbegleitung durch die Kinderschutzfachkraft**

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sind seit dem 01.01.2012 verbindliche Strukturen für die Kooperation von Jugend- und Gesundheitshilfe und Schulen geschaffen worden, die neben Netzwerken "Früher Hilfen" auch die verlässliche Kooperation in (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung stärken sollen. Im Kern geht es dabei um eine verlässliche und fachlich fundierte Zusammenarbeit aller Professionen, wenn bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung gesellschaftliches Handeln geboten ist. Die diskutierten Erkenntnisse aus Forschungen zu "Fehlern in Kinderschutzfällen" und Fallrevisionen der vergangenen Jahre waren dabei handlungsleitend. Insbesondere der selbstkritische Blick auf mangelnde Kooperationskompetenz oder -bereitschaft der Fachkräfte aller Professionen sollte dazu beitragen, beschriebene "Fehler" zu vermeiden und sie stattdessen als Wegweiser für eine verbesserte Kinderschutzarbeit zu nutzen.

Als zentraler Angelpunkt haben sich im Projekt die gesetzlich vorgesehenen, aber in der Praxis noch zu wenig verankerten Kinderschutzfachkräfte und deren Rollenentwicklung erwiesen. Ihre moderierende und prozessbegleitende Fachberatung sollte im Einzelfall das bestehende Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen Sichtweisen, rechtlichen Grundlagen und jeweiligen Handlungslogiken der einzelnen Arbeitsfelder würdigen, und damit zur Fallverständigung der Beteiligten, also der Fachleute, aber auch der Eltern und der Kinder beitragen. **Fallverständigung** meint hier eine **fachlich fundierte Gefährdungseinschätzung**, die grundlegend für wirksame Schutz- und Hilfskonzepte zur Abwendung bestehender Kindeswohlgefährdung ist.

Der Kinderschutzfachkraft kommen in diesem Verständnis also auch Moderationsaufgaben zu, die eine verbesserte und transparente Kommunikationsstruktur unter den beteiligten Fachkräften zum Ziel hat.

Trotz mancher Bedenken verändert sich diese Aufgabenstellung auch dann nicht, wenn das Jugendamt bereits in eine Fallgestaltung involviert ist.

Gefährdungseinschätzung und Schutzplan sollten als gemeinsame Gestaltungsaufgabe aller beteiligten und fallrelevanten Akteure begriffen werden und auf erforderliche multiprofessionelle Kompetenz zurückgreifen. Ein solches Verständnis steht einer Steuerungsverantwortung bei eigener Fallbeteiligung des Jugendamtes nicht entgegen, sondern will vielmehr die Qualität im Kinderschutz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken.

Um mit der Prozessbegleitung durch Kinderschutzfachkräfte die interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung zu qualifizieren, wurden in den letzten drei Jahren im Kreis Unna in zwei Zertifikats-Kursen fünfundvierzig regionale Fachkräfte aus den Bereichen öffentliche und freie Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen interdisziplinär zu Kinderschutzfachkräften gem. § 8a SGB VIII weitergebildet. Träger der Weiterbildung war die –Bildungsakademie BiS des DKSB LV NRWe.V., die zeitgleich ihr Curriculum für die Herausforderungen zum erweiterten Auftrag der "im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte" nach dem Bundeskinderschutzgesetz überarbeitet hat:

„Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte sollen in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine erweiterte Aufgabenstellung erhalten. Sie übernehmen nicht nur **beratende und prozessbegleitende Aufgaben** gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, **sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen**, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.“ (Begründung des Gesetzesentwurfs)

### **I. Arbeiten im Tandem - eine Brücke zwischen den Systemen für den erweiterten Schutzauftrag**

Im Modellprojekt wurden zur Erfüllung des Beratungsanspruch der Berufsgeheimnisträger auch jugendhilfeexterne Fachkräfte zu Kinderschutzfachkräften weitergebildet. Begleitet durch eine Fachberatung im Kinderschutzbund sind acht Schulsozialpädagoginnen, eine Kinderkrankenschwester, zwei Heilpädagoginnen aus der Frühförderstelle, eine Sozialpädagogin der Ambulanten Dienste in der Eingliederungshilfe und eine Ärztin des Sozialpädiatrischen Zentrums als Kinderschutzfachkräfte tätig. Sie arbeiten bei Bedarf mit der Fachberatung im Tandem. Mit dieser Tandemkonstruktion wird versucht, interne Kenntnisse des jeweiligen Fachbereichs (Feldkompetenz), in der die Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung entsteht, mit sozialpädagogischer Kompetenz zur Gefährdungseinschätzung und jugendhilferelevanten Kenntnissen zum unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung zu verbinden. Darüber hinaus haben sich im Modell weitere Kriterien entwickelt, die eine Hinzuziehung einer zweiten, dann externen Fachberatung sinnvoll erscheinen lässt. Im Tandem wird ein Fall dann beraten wenn:

- *die Komplexität des Einzelfalls es nötig macht also beispielsweise sehr viele Personen oder Institutionen an dem Fall beteiligt sind*
- *es Konflikte im Hilfesystem, beispielsweise unterschiedliche Einschätzungen der Gefährdungen bis hin zu Bewertungen hinsichtlich von Hilfebedarfen o.ä. gibt*

- *wenn es zu einer Rollenkollision der internen Kinderschutzfachkraft kommt, insofern dass sie sich in dem jeweiligen Fall in einer Doppelfunktion befindet, da sie selber Fallführend tätig ist o.ä.*
- *es zu Rechtsfragen bzw. weiteren Verfahrensunsicherheiten bei einem Fall kommt*
- *spezifisches Fachwissen, beispielsweise hinsichtlich von besonderen Adressatengruppen (Sucht, psychisch erkrankte Eltern, sexuelle Gewalt, besondere Migrationshintergründe etc.) benötigt wird.*

## **II. Arbeitsfeld Schule**

Im Schulkontext konnte das Projekt mit seinen Anliegen zunächst nur schwer Fuß fassen. Die ersten Kommentierungen zu § 4 KKG, also dem Schutzauftrag der kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger, stellten seine Gültigkeit für Lehrer/innen grundsätzlich in Frage. Die dadurch verunsicherte Praxis stand dem Anliegen eines gemeinsamen, auf Kooperation zielenden Kinderschutzkonzept skeptisch gegenüber. Lehrer/innen und Lehrern sind erst mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu sogenannten kinder- und jugendnahen Berufsheimnisträger gemacht worden. Anders als z.B. Ärzte oder Berater/innen gehören sie nicht zu der „klassischen“ Gruppe von Berufsheimnisträgern des § 203 Abs. 1 StGB, die persönlich für die Einhaltung der Schweigepflicht verantwortlich sind, sondern zu den Amtsträgern nach § 203 Abs.2 StGB, die zwar auch zum Schweigen verpflichtet sind, dies aber für ihre Institution tun. Deshalb ist auch der Konflikt zwischen § 42 Abs. 6 SchulG NRW und dem neuen § 4 KKG so bedeutsam. Mit § 4 KKG wird die früher institutionelle Verpflichtung der Schule zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung zu einer persönlichen Verantwortung des einzelnen Lehrers/der Lehrerin. Für ihn/sie verändert sich also die Rechtslage und damit seine persönliche Verantwortung grundsätzlich. Dies führt in NRW zu heftigen Debatten um das Verhältnis zwischen landesgesetzlicher und bundesgesetzlicher Regelung. Zwar bricht Bundesrecht Landesrecht, flächendeckend umsetzbar wird dieser Grundgedanke aber wohl erst, wenn das Landesrecht entsprechend angepasst ist.

Um Lehrer/innen dennoch über ihre neue Rolle zu informieren hat es im Projektzeitraum zahlreiche Vorträge und Informationsveranstaltungen im Rahmen von Lehrerkonferenzen und Schul-Facharbeitskreisen (z.B. "Lehrer im gemeinsamen Unterricht") gegeben. Darüber hinaus waren Schulsozialarbeiter/innen als Multiplikatoren für die neue Rechtslage wichtig. Das folgende Informations- und Thesenpapier zum Schutzauftrag an den Schulen konnte durch sie in den Schulen verteilt werden und diente als Grundlage schulinterner Diskussionen:

## **Modellprojekt Kinderschutzbund Kreis Unna Kooperativer Kinderschutz**

### **Eine neue Rolle im Kinderschutz - Lehrer und Lehrerinnen als Berufsheimnisträger**

Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz (**§ 4 KKG**) werden Lehrer/innen neue Aufgaben übertragen. Bei Bekanntwerden von **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** sind sie aufgefordert, mit Eltern, Kindern und Jugendlichen die Situation zu erörtern, auf Hilfen hinzuwirken und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei haben sie Anspruch auf externe Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft gegenüber dem Jugendamt.

Mit dieser Gesetzeslage kommen neue Herausforderungen auf die Lehrer/innen zu. Sie sind Teil der Verantwortungsgemeinschaft für gefährdete Kinder und haben bei der Abwendung der Gefährdung spezifische Pflichten zu erfüllen. Gelingen kann dies nur in guter Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, insbesondere der Jugendhilfe.

#### **Daraus ergeben sich folgende Thesen:**

- Der bereits bestehende Schutzauftrag der Schule zur Abwehr zur Kindeswohlgefährdung (§ 42. Abs. 6 Schulgesetz NRW) ist durch § 4 KKG an Lehrer/innen als persönliche Aufgabe gerichtet ausgestaltet worden.
- Diese sind somit Berufsheimnisträger und werden dadurch Berufsgruppen wie Ärzten, Sozialarbeitern, Beratern, Psychologen, usw. gleichgestellt.
- Daraus ergeben sich konkrete Handlungspflichten, wenn es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt:
  - Erörterung der Situation mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
  - Hinwirken auf Hilfen
- Im Rahmen dieses Prozesses der Gefährdungseinschätzung haben die Lehrer/innen Anspruch auf (wenn möglich: pseudonymisierte) Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.
- erst nach Abschluss dieser Handlungsschritte, sind die Lehrer/innen berechtigt (nicht verpflichtet), dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Im Regelfall haben sie die Eltern sowie die betroffenen Schüler/innen davon vorher zu informieren.

#### **Konsequenzen:**

- Lehrer/innen müssen die neue Rechtslage kennen.
- Sie sollten für die notwendigen Gespräche und Handlungsschritte qualifiziert sein/werden.
- Die Schule sollte sich mit der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) in Verbindung setzen, um die Art der Erfüllung des Beratungsanspruchs zu klären.
- Die Beratung der Lehrer/innen kann nicht durch Mitarbeiter/innen des ASD erfolgen, aber auch nicht durch Lehrkräfte der eigenen Schule.
- Schulsozialarbeiter/innen, Beratungslehrer/innen oder sozialpädagogische Fachkräfte im Offenen Ganztag können in einem System des kooperativen Kinderschutzes eine wichtige Rolle übernehmen. Schulinterne Konzepte können und sollten ihre Aufgaben klären.

Soweit das Thesenpapier, das weite Verbreitung gefunden hat.

Dennoch ist es weder in Unna noch generell flächendeckend gelungen, die Beratungspflicht und den Beratungsanspruch von Lehrer/innen und anderen Akteuren in der Schule zu verankern. Die zunehmenden Anfragen zur Beratung im Kontext Schule zeigen aber, dass das Verständnis vom eigenen Schutzauftrag bei vielen Lehrer/innen angekommen ist. Die Ausgestaltung des Beratungsanspruchs durch Kinderschutzfachkräfte wird derzeit in den Kommunen im Kreis Unna auf unterschiedlicher Weise umgesetzt oder diskutiert. Während in einigen Städten die Netzwerkkoordinatoren Früher Hilfen nach § 3 KKG auch als Kinderschutzfachkräfte für die Beratung nach § 4 KKG, also für Berufsgeheimnisträger bereitstehen, sind andere im Aufbau eines Beratungspools, koordiniert durch das Jugendamt, wie es auch die Begründung zum Gesetz nahelegt. Zudem wird in bestehenden Vereinbarungen mit den Schulen auch auf örtliche Beratungsstellen hingewiesen, die eine Fachberatung im Sinne des Gesetzes anbieten.

#### ➤ **Arbeiten im Schul – Tandem**

Im Modellprojekt ist auch die Beratung im Tandem für und an Schulen erprobt worden. Obwohl wir die untere Schulbehörde nicht für eine aktive Mitwirkung am Projekt gewinnen konnten, wurde die Teilnahme einiger Schulsozialarbeiter/innen durch die vereinzelte Unterstützung von Schulleitungen, zum Teil durch Freistellung, zum Teil auch durch Mitfinanzierung der Kursgebühr, ermöglicht. Diese schulinternen Kinderschutzfachkräfte stehen in ihren Schulen für erste Einschätzungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als Ansprechpartner/innen bereit. In vielen Fällen ermöglichen sie damit die Abgrenzung zwischen Gefährdung des Kindeswohls im juristischen und sozialpädagogischen Sinn und anderen schwierigen Lebenssituationen von Schüler/innen. Sie sind sicher in Kinderschutzverfahren und tragen somit auch zur Handlungssicherheit der anderen Schulakteure bei. Bei erhärteten Verdachtsfällen wirken sie darauf hin, dass eine externe Fachberatung hinzugezogen wird. Darüber hinaus sind sie Experten für den Lebensort Schule (Feldkompetenz) und können die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gefährdungseinschätzung in der Regel qualifiziert begleiten.

Im Modell hat sich für schulinterne Kinderschutzfachkräfte eine spezielle Rolle ausdifferenziert, die gemeinsam mit den Schulsozialarbeiter/innen erarbeitet wurde. Eine Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung im klassischen Sinne wird von ihnen überwiegend abgelehnt. Sie kennen die allermeisten Schüler/innen aus anderen Kontakten und sind damit in der Regel Fallbeteiligte mit eigener Sichtweise auf das Kind oder den Jugendlichen. Dennoch sind

Schulsozialarbeiter/innen für den Schutzauftrag innerhalb der Schule wichtige Multiplikatoren und sollten dafür auch qualifiziert werden.

### **III. Beispiel im Arbeitsfeld der Gesundheitshilfe**

An einem Fallbeispiel der Zusammenarbeit mit der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie im Lebenszentrum Königsborn soll deutlich gemacht werden, in welcher Rolle und mit welchen Aufgaben die Kinderschutzfachkräfte im Tandem agieren:

#### **Falldarstellung**

Tobias, geb.2008, lebt seit dem zweiten Lebensjahr nach Sorgerechtsentzug der Eltern (Erziehungsunfähigkeit durch Alkohol- und Drogensucht) bei den Großeltern und in insgesamt 9 Pflegefamilien im Wechsel. Seit einem Jahr hat er seinen Lebensmittelpunkt in einer Bereitschaftspflegefamilie. Er hat einen professionellen Vormund und regelmäßige Umgangskontakt mit seinen Eltern und Großeltern.

Tobias wird durch die Pflegeeltern in der Fachklinik für Kinderneurologie vorgestellt und zur weiteren Abklärung stationär aufgenommen. Anlass sind vor allem globale Entwicklungsverzögerungen und akute Verhaltensstörungen (Kotschmierer), die laut Aussage der Pflegemutter jeweils nach Besuchskontakten mit den Eltern und Großeltern auftreten. Die Umgangskontakte sind aktuell ausgesetzt und die Klinik wird zur Einschätzung der emotionalen Situation von Tobias beauftragt.

Tobias macht der betreuende Kinderkrankenschwester bei seiner Aufnahme einen vernachlässigten Eindruck. Die mitgebrachte Kleidung riecht modrig, die Finger- und Fußnägel sind verdreckt. Die von der Pflegemutter beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten (Enkopresis, Kotschmierer) zeigen sich während des stationären Aufenthaltes nicht. Die Kinderkrankenschwester macht sich Sorgen, ob der Junge in der Pflegefamilie ausreichend versorgt wird. Die von der behandelnden Psychologin diagnostizierte reaktive Bindungsstörung lässt darüber hinaus den Schluss zu, dass Tobias eine emotional zuverlässige und konstante Bindungsperson braucht. Die Pflegeeltern sind auf seinen langen Aufenthalt in ihrer Familie mit drei eigenen Kindern (2, 6 und 8 Jahre alt) nicht eingerichtet, auch wenn sie tun, was ihnen möglich ist. Im Gespräch räumt die Pflegemutter ein, sich mit der Situation überfordert und durch den Pflegekinderdienst zu wenig unterstützt zu fühlen.

Die Klinik bittet die Kinderschutzfachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung. Nach vorhergehenden telefonischen Auskünften durch zuständige Personen in der Jugendhilfe, entsteht innerhalb der internen Fachberatung der Eindruck, dass das Jugendamt, der Pflegekin-



derdienst, die Eltern, Großeltern und der Vormund seit Jahren über einen "guten Lebensort" für Tobias streiten. Die derzeitige Lösung in der Bereitschaftspflege wird vom Fachteam als eine potenzielle Gefährdung für das Kindeswohl von Tobias eingeschätzt, aufgrund der Überforderung der Pflegefamilie. Eine Helferkonferenz unter Beteiligung aller relevanten Fachleute soll eine Klärung herbeiführen, was Tobias braucht, um die bestehende Gefährdung abzuwenden. Hierzu werden insgesamt 8 Personen aus dem Helfersystem eingeladen, die Kinderschutzfachkraft moderiert die Konferenz.

Entlang der Rollen lassen sich Sichtweisen und Anliegen der beteiligten Akteure systematisch aufzeigen und die Aufgaben der Kinderschutzfachkraft für eine gemeinsame Fallverständigung in der Helferkonferenz herausarbeiten.

<b>Rollen, Sichtweisen und Anliegen der beteiligten Akteure im Hilfesystem</b>	<b>Aufgaben und erforderliche Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft für eine Fallverständigung als Voraussetzung für eine Gefährdungseinschätzung und Abwendung</b>
Die Kinderkrankenschwester sieht Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung von Tobias. Sie möchte die Ressourcen und Kompetenzen der Pflegefamilie einschätzen.	Erfahrung im Umgang mit Instrumenten und kollegialen Beratungsmethoden zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung - sozialpädagogische Diagnostik
Die Psychologin diagnostiziert eine reaktive Bindungsstörung und sieht eine erfolgreiche Therapie in einer verlässlichen Bezugsperson für Tobias. Der häufige Wechsel von Pflegefamilien und damit verbundene Beziehungsabbrüche sind aus ihrer Sicht massiv gefährdend.	Übersetzung von Fachsprache und Verständigung zwischen den Systemen
Die behandelnde Oberärztin sieht eine drohende Kindeswohlgefährdung. Als ausgebildete Kinderschutzfachkraft initiiert sie eine interdisziplinäre Helferkonferenz zur Einschätzung und Abwendung der Gefährdung. Wegen der eigenen Helferbeziehung zum Kind und der Komple-	Moderationskompetenz, Kenntnisse über Verfahren im Kinderschutz

<p>xität des Falles arbeitet sie mit der Fachberatung im Kinderschutzbund im Tandem.</p>	
<p>Die Pflegemutter beklagt gravierende Verhaltensauffälligkeit bei Tobias, die sie auf die belastenden Besuchskontakte mit Eltern und Großeltern zurückführt. Mit einem Aufenthalt von bislang 8 Monaten von Tobias hat sie als Bereitschaftspflegestelle nicht gerechnet und fühlt sich und ihre Familie überlastet.</p>	<p>Beteiligung Betroffener in der Einschätzung, Rollenklärung</p>
<p>Die Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes kennt den Fall nur nach Aktenlage, da sie neu zuständig ist. Sie steht dem Anliegen der Großeltern skeptisch gegenüber, für Tobias zu sorgen, da frühere Versuche gescheitert seien. Zudem gibt es in der Akte kritische Einschätzungen zum Vorgehen des Pflegekinderdienst und sie deutet jugendamtsinterne Konflikte an, die sie augenblicklich noch nicht nachvollziehen kann. Für Tobias will sie eine optimale Lösung.</p>	<p>Kollegiale Unterstützung, Allparteilichkeit</p>
<p>Der Vormund favorisiert für Tobias die Pflege durch die Großeltern, die vorherigen Versuche seien gescheitert, weil der Pflegekinderdienst keine ausreichende Unterstützung geleistet hat. Die Aufrechterhaltung des Umgangskontakt zu den leiblichen Eltern erachtet sie für Tobias Entwicklung als notwendig.</p>	<p>Beteiligung Betroffener, Rollenklärung, Vermittlung</p>
<p>Aus Sicht der Sozialarbeiterin im Pflegekinderdienst boykottiert der Vormund durch mangelnde Kooperation seit Jahren eine verlässliche Unterbringung in einer</p>	<p>Konfliktmoderation systemübergreifende, kindorientierte Perspektive einbringen</p>

<p>Dauerpflegestelle. Den Umgangskontak- ten zu Eltern und Großeltern steht der Pflegekinderdienst skeptisch gegenüber. Die derzeitige Pflegefamilie wird nicht begleitet, da es sich um eine Bereitschaft- pflege handelt. Hier seien andere Kolle- ginnen zuständig.</p>	
<p>Der Pflegeberater für "Profifamilien" eines freien Trägers wurde durch das Ju- gendamt hinzugezogen. Es soll die Opti- on "Profifamilie" geprüft werden, und ob der Träger ein entsprechendes Angebot für den "Fall Tobias" bereithält.</p>	<p>Parteilichkeit für und Orientierung am Wohl und den Rechten des Kindes</p>

#### IV. Arbeitsfeld Vormundschaft

Im Rahmen einer Beratungsanfrage eines Vormunds wurde deutlich, dass die Rolle des Vormunds im Kinderschutz auch nach der Reform des Vormundschaftsrechts 2011/12 noch weitgehend ungeklärt ist. Der Vormund wollte wissen, ob ihn in seiner Rolle als Vormund auch die Pflichten des § 4 KKG treffen, darüberhinaus insbesondere, ob er gegenüber dem Jugendamt einen Beratungsanspruch durch eine unabhängige Kinderschutzfachkraft hat. Vor dem Hintergrund dieser Anfrage soll im Folgenden kurz die Rolle des Vormunds im Kinderschutz beleuchtet werden.

Der Vormund ist nach den Grundgedanken des Bundeskinderschutzgesetzes Teil des gemeinsamen Prozesses der Gefährdungseinschätzung für ein Kind oder einen Jugendlichen. Seine Rolle kann allerdings sehr differieren, je nachdem um was für eine Vormundschaft es sich handelt.

So ist die Pflichtenstellung eines ehrenamtlichen Einzelvormunds (evtl. aus dem familiären Umfeld) deutlich anders als die der beruflich tätigen Vormünder oder der Amtsvormünder. Der ehrenamtliche Vormund hat die Garantenstellung für das Mündel, daraus ergibt sich aber keineswegs automatisch die Verpflichtung, bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung das Jugendamt einzuschalten. Sein Ansprechpartner ist vielmehr das Familiengericht, dem er im Rahmen der Berichterstattung über persönliche Verhältnisse des Mündels Auskunft zu geben hat. Wird durch das Familiengericht das Jugendamt einbezogen, hat der ehrenamtliche Vor-

mund im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die Rolle des zu beteiligenden Personensorgeberechtigten.

Dagegen steht der beruflich tätige Vereinsvormund in den Handlungspflichten des Bundeskinderschutzgesetzes, entweder als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/pädagoge auf der Basis des § 4 KKG oder als Mitglied anderer Berufsgruppen als Mitarbeiter eines freien Trägers der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 8a SGB VIII. In beiden Fällen hat er einen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt nach § 8b SGB VIII. Dieser Anspruch muss durch Kinderschutzfachkräfte außerhalb des Jugendamts erfüllt werden.

Am schwierigsten ist die Situation für den Amtsvormund. Als Mitarbeiter des Jugendamts wird bei ihm quasi automatisch der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausgelöst, wenn er Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennt, mit der Folge eines Fachgesprächs mit mehreren Beteiligten und der Einbeziehung des ASD als dienstliche Verpflichtung. Andererseits wird die organisatorische und funktionelle Trennung der Vormundschaft von den Aufgaben des Jugendamts nahegelegt, was zur Folge hätte, dass sein Status eher mit dem Vereinsvormund vergleichbar wäre. Dann wären auch beim Amtsvormund § 4 KKG und § 8a SGB VIII anwendbar.

In allen diesen Fällen hat der Vormund vor Einschaltung des ASD eigene Handlungspflichten zu erfüllen, er muss die Gefährdung für sein Mündel einschätzen, die betroffenen Kinder und Jugendlichen beteiligen und hat einen Anspruch auf Fachberatung außerhalb des ASD. Dies sind für seine Stellung im Hilfesystem wichtige Aufgaben, die seine Rolle als Vertreter des Kindes unterstreichen und ihm selbständige Einflussmöglichkeiten geben.

Diese Aufgaben sind am besten auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zu erfüllen.

## **V. Moderierende Fachberatung zwischen den Hilfesystemen**

Das eingeführte Fallbeispiel von Tobias zeigt, dass Fälle im Kinderschutz nicht selten von hoher Komplexität sind und zur Bearbeitung interdisziplinäre Sichtweisen erfordern. Die gewünschte Perspektivenvielfalt provoziert aber auch Konflikte und Missverständnisse zwischen den Hilfesystemen. Der Blick auf die Kinder und die Lebenslage ihrer Familien differiert zwischen den Professionen erheblich und ist zudem von subjektiven, zum Teil auch emotionalen Faktoren geprägt. Die in der Folge sehr unterschiedlichen Einschätzungen sind angesichts der Komplexität der „Konstruktion Kindeswohlgefährdung“ nicht zu vermeiden. Die interdisziplinäre Fachberatung ist deshalb von hoher Dynamik und nicht selten durch Konflikte gekennzeichnet. Deshalb brauchen die Fachkräfte im Prozess der Fallverständigung und Schutzplanung bei Kindeswohlgefährdung Unterstützung durch Moderation. Im Projekt stell-

te sich heraus, dass es zur Organisation dieser Beratungsqualität speziell dafür ausgebildete Personen braucht, die im Kinderschutz erfahren sind und zwischen den Hilfesystemen vermitteln können.

## **Teil D            Wichtige Konsequenzen aus dem Projekt**

Im Projekt konnten wesentliche Erkenntnisse für gelingende Kooperation in Kinderschutzfällen gewonnen werden. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Sicht der Projektleitung sind:

### **➤ Interdisziplinär Sensibilisieren!**

Grundlagenkenntnisse über Bedürfnisse von Kindern und Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung einerseits und vertiefende Kenntnisse über Risikofaktoren, Schutzfaktoren und Formen der Kindeswohlgefährdung andererseits bilden das Fundament für die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung. Dafür ist eine praxisnahe Schulung von Wahrnehmungs- und Gesprächskompetenzen in allen Arbeitsfeldern notwendig. Wenn diese interdisziplinär ausgerichtet ist, ist dabei auch ein Lernen voneinander möglich.

### **➤ Interdisziplinäre Fallverständigung ermöglichen!**

Den Hintergrund einer Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Vernachlässigung, bildet nicht selten eine schwierige und multikomplexe Familiensituation, in der sich zum Teil überlagernde Problembereiche (Armut, Sucht- und/oder psychische Erkrankungen der Eltern, Kinder mit Behinderungen, Migration und damit verbundene mangelnde Integration, etc.) ausmachen lassen.

Hier ist über Formen und Möglichkeiten interdisziplinärer kollegialen Beratung nachzudenken, um Unsicherheiten aufgrund von Unkenntnissen über die jeweiligen Problembereiche entgegen zu wirken. Im Kontext eines "Schutzplans" ist eine gemeinsame Fallverständigung und die verlässliche Kooperation beteiligter Professionen wesentliche Voraussetzung für gelingenden Kinderschutz. Dabei sollte das Spannungsverhältnis zwischen den Systemen konstruktiv genutzt, und nicht ängstlich vermieden werden.

### **➤ Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung braucht sozialpädagogische Fachberatung**

Das Bundeskinderschutzgesetz hat in § 4 KKG klar die Anforderungen an Lehrer/innen, Ärzt/innen und andere sog. Berufsheimnisträger im Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung formuliert. Das sich hieraus ergebende erforderliche Know-how über entsprechende Arbeitsmethoden, wie z. B. Gesprächsführung, Methoden der kollegialen Beratung, Strategien der Motivierung beteiligter Eltern, Kinder und Jugendlicher (Hinwirken auf Hilfen) muss den Berufsheimnisträgern durch sozialpädagogische Fachberatung vor Ort zugänglich gemacht werden.

➤ **Dem Beratungsanspruch nach § 4 KKG differenziert nachkommen!**

Die Erfüllung des Beratungsanspruchs muss sich an den Abläufen und Strukturen der jeweiligen Arbeitsfelder orientieren und gemeinsam verabredet werden. Ein sozialpädiatrisches Zentrum hat andere, für den Kinderschutz relevante Ressourcen zur Verfügung, als eine Kinderarztpraxis oder eine Schule. Inwieweit hier "koordinierende Kinderschutzfachkräfte", ausgestattet mit entsprechenden Ressourcen (insb. zeitliche Kapazitäten, Erreichbarkeit, in ihrer Kompetenz "anerkannte" Ansprechpartnerin für ratsuchende Berufsheimnisträger, etc.) zukünftig eine wesentliche Rolle spielen werden, bleibt abzuwarten und ist vielleicht auch abhängig von kommunalen Rahmenbedingungen.

Das Tandemmodell mit seinen Elementen "interne Kinderschutzfachkraft" und "begleitende Fachberatung" im Sinne einer "koordinierenden Kinderschutzfachkraft" hat sich im Rahmen des Modellprojekts und den hier zur Verfügung gestellten Ressourcen erfolgreich gezeigt.

➤ **Handlungskompetenz stärken - Verfahren etablieren!**

Fachinformationen über bestehende Ressourcen sowie die Festlegung auf verbindliche Verfahren innerhalb der Schulen, Kliniken, Arztpraxen usw. tragen über „Notfälle“ hinaus dazu bei, Handlungskompetenzen für Gefährdungssituationen zu entwickeln und zu stärken. Damit der Kinderschutz sich nicht auf situative Formen des „Krisenmanagements“ reduziert, ist ein Verfahren zu etablieren, in dem Aufgaben und Verantwortlichkeiten verbindlich festgelegt sind. Zu klären ist in diesem Zusammenhang, wann welche externen Fachkräfte zur Fachberatung (im Sinne des § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG) hinzuzuziehen sind und wann das Jugendamt einzubinden ist.

➤ **Kooperativen Kinderschutz „praktisch“ weiterentwickeln!**

Durch gemeinsame Fortbildungen und gegenseitige Hospitationen kann im „Alltag“ und „vor Ort“ eine systemübergreifende Kooperationskultur entwickelt werden, in der es um gemeinsame Strategien, nicht um die „Delegation“ von Aufgaben geht. So kann beispielsweise Schule das ASD-Know-how nutzen, Jugendhilfe Lehrer/-innen in Hilfeplangespräche einbinden oder Gesundheitshilfe ihre besonderen Zugänge zu Familien für die Annahme von Hilfe und Unterstützung zur Geltung bringen.

**Teil E            Fazit**

Im Projekt wurde gefragt, ob die gesetzlichen Grundlagen für kooperativen Kinderschutz eher hinderlich als förderlich sind und ob die moderierende Fachberatung dazu beitragen kann, „Fallstricke“ zwischen den Systemen zu überwinden.

Es hat sich gezeigt, dass das Spannungsverhältnis zwischen den Hilfesystemen in vielen Fällen nicht auflösbar ist, es muss vielmehr bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gewürdigt und punktgenau genutzt werden, um zu produktiven Ergebnissen zu kommen.

Unter dieser Prämisse können die Ausgangsfragen bei allen Problemen im Einzelnen im Kern positiv beantwortet werden:

Das Bundeskinderschutzgesetz bildet einen geeigneten Rahmen für die Tätigkeit der Fachkräfte, es muss aber konstruktiv aufgenommen und umgesetzt werden.

Dies kann vor allem in moderierenden Fachberatungen geschehen, die die Ressourcen der beteiligten Hilfesysteme zugunsten des Wohls der Kinder und der Sicherung ihrer Rechte nutzen.